



Baden-Württemberg

POLIZEIDIREKTION HEIDELBERG
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeidirektion Heidelberg · Postfach 104412 · 69034 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Amt für Verkehrsmanagement
Abt. 81.1
z.H. Herrn Kuch
Gaisbergstraße 7 - 9

69115 Heidelberg

Heidelberg 17.09.2012
Sachaufgabe Verkehr
Name Stegmaier
Durchwahl 1190
Aktenzeichen Vk/3851.1-19/2944-St
(Bitte bei Antwort angeben)

Verkehrsverhältnisse in Heidelberg;

**Hier: Anlage von Parkplätzen an der L 534 anlässlich von Veranstaltungen
im Stift Neuburg**

Dortiges Schreiben vom 14.09.2012

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Anlage von Parkplätzen beim Klosterhof in Heidelberg-Ziegelhausen wurde auch angeregt, bei Veranstaltungen auf der Nordseite der L 534 zwischen Stiftweg und Ziegelhausen-West Längsparkplätze im Fahrbahnbereich anzubieten.

Die Polizeidirektion Heidelberg kann aus den nachfolgend genannten Gründen eine derartige Nutzung der Fahrbahn der L 534 nicht nachvollziehen und nicht befürworten:

Die Ziegelhäuser Landstraße (L 534) ist als ausgewiesene klassifizierte Landesstraße besonders dem überörtlichen Verkehr gewidmet. Deshalb hat diese Straße eine übergeordnete und überörtliche Verkehrsbedeutung zu erfüllen. Eine weitere wichtige Funktion ist die Erschließung für den Ziel- und Quellverkehr zwischen Heidelberg und Heidelberg-Ziegelhausen.

Das derzeitige durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen von ca. 14 000 Kraftfahrzeugen bedeutet eine außerordentlich hohe Belastung dieses Streckenabschnittes.

Eine Beeinträchtigung bzw. Teilsperrung oder Vollsperrung der L 534 kann nur in absoluten Ausnahmefällen (Baustellen, schwere Verkehrsunfälle u.a.) genehmigt werden.

Derartige Straßen sind insbesondere von Veranstaltungen bzw. gravierendem Veranstaltungsverkehr freizuhalten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hat oberste Priorität.

Die Anlage von Parkplätzen in der Längsrichtung auf der Nordseite der L 534 würde in der Dimension die Freihaltung bzw. Sperrung eines Querschnittes von 2,00 m bis 2,20 in der Breite erfordern. Aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen der Nutzbarkeit dieser „Parkplätze“ ist auf der Nordseite der L 534 ab Stiftweg das Parken in Längsparkweise nur auf einer Länge von 300 m – 350 m denkbar bzw. möglich. Deshalb würden in diesem Abschnitt insgesamt lediglich 50 bis 60 Parkplätze für Pkw entstehen.

Derartige Planungen sind jedoch aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen der Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs nicht umsetzbar und nicht begründbar.

Die Verkehrssicherheit ist in einem Straßenabschnitt, der außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, deshalb erheblich beeinträchtigt, weil ein- und ausparkende Kraftfahrzeuge die reibungslose Verkehrsabwicklung beeinträchtigen. Die ein- und aussteigenden Kraftfahrzeugführer bzw. Insassen eines Kraftfahrzeuges sind beim Aussteigen in Richtung Fahrbahnmitte erheblich gefährdet, da sie dem fließenden Verkehr ungeschützt ausgesetzt sind. Ggf. müssen diese Personen als Fußgänger die Fahrbahn überqueren und den südlichen Gehweg bis zum Stiftweg benutzen. Die rangierenden Kraftfahrzeuge, die Fußgänger auf der Fahrbahn im Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften, bedeuten für die Verkehrsabwicklung insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, wodurch Verkehrsgefährdungen bis hin zu Verkehrsunfällen nicht zu vermeiden sind.

Abgesehen von der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist bei einer Parkplatznutzung der nördlichen Fahrbahn der L 534 eine flüssige Verkehrsabwicklung nicht

mehr möglich. Der derzeitige Fahrbahnquerschnitt von 7,70 m müsste um 2,00 bis 2,20 m eingeschränkt werden, um ein Parken zu ermöglichen. Im südlichen Abschnitt der Fahrbahn wurde aktuell ein Radweg in einer Breite von 1,25 m bis 1,30 m markiert. Die Benutzung dieses Radfahrstreifens ist unzulässig (Befahren mit Kraftfahrzeugen). Somit würde sich bei einer Nutzung der Fahrbahn der L 534 durch parkende Fahrzeuge der verfügbare Fahrbahnquerschnitt für den fließenden Verkehr auf ca. 4,60 m reduzieren. Ein derartiger Querschnitt reicht zur reibungslosen ungehinderten Abwicklung eines Begegnungsverkehrs auf freier Strecke bei weitem nicht aus. Somit wäre bei einer Parknutzung einseitig entlang der L 534 der fließende Verkehr ständig beeinträchtigt und behindert. Die Folge wären erhebliche Rückstauungen und selbstverständlich erhebliche Gefahren in der Nutzung der Fahrbahn im Begegnungsverkehr.

Auch die im Zuge der L 534 verkehrenden Buslinien des ÖPNV wären bei einer derart gravierenden Einschränkung der L 534 erheblich behindert und es muss zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Linienverkehrs des öffentlichen Personennahverkehrs kommen.

Die halbseitige Sperrung der L 534 in Verbindung mit einer Engstellensignalisierung ist in einem solchen Streckenabschnitt von 300 m Länge aus verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Gründen nicht durchführbar. Darüber hinaus würden sich, wenn technisch eine derartige Lösung realisiert wäre, Gesamtumlaufzeiten in der Signalisierung ergeben, die zwangsläufig zu kilometerlangen Rückstauungen auf der L 534 führen würden. Dies kann im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs nicht akzeptiert werden.

Insgesamt ist die Polizeidirektion Heidelberg aus den o.a. Gründen der Auffassung, dass eine mögliche Nutzung der L 534 im Bereich des Stift Neuburg für den Parkverkehr von Veranstaltungsbesuchern nicht durchführbar ist. Die Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs und insbesondere der Verkehrssicherheit auch für die Veranstaltungsbesucher überwiegen gegenüber der denkbaren Unterbringung von 50 bis 60 Fahrzeuge von Veranstaltungsbesuchern. Deshalb wird die Stadt Heidelberg gebeten, den Antrag zur Realisierung dieser Maßnahme abzulehnen.

Gez. Stegmaier

